



## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2007**

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2007 EUR 90.444.213,00. Es ist eingeteilt in 90.444.213 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Je eine Stückaktie ist mit einem anteiligen Betrag von einem Euro am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Inhaberstückaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind in Form einer Globalsammelurkunde hinterlegt; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

Weder das Stimmrecht je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen.

Es bestehen keine Aktiengattungen mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Das Unternehmen hat kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, das die direkte Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorsieht; jedoch wird den Mitarbeitern über spezielle Aktienoptionsprogramme eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ermöglicht.

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt. Die Satzung hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen (§ 179 Abs. 2 Satz 3 AktG).

### **Genehmigtes Kapital I**

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751 gegen Bar- und/oder

Sacheinlage durch die Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen (1) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, (2) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.

#### Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.979.937,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital II“). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen (1) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, (2) um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht, (3) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung sowie im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern diese aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden.

#### Bedingtes Kapital 1 (1997)

Das Grundkapital der Gesellschaft war aufgrund der am 24. Oktober 1997 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung zum 31. Dezember 2003 um bis zu EUR 44.160,00 zur

Bedienung von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. In Folge einer Wandlung im Geschäftsjahr 2007 erfolgte eine Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von EUR 480,00. Nach Durchführung dieser Wandlung ist das Kapital um EUR 43.680,00 bedingt erhöht.

#### Bedingtes Kapital 2 (1999)

Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach einer Verringerung der ausübbaeren Optionen und entsprechender Reduzierung des bedingten Kapitals im Geschäftsjahr 2007 um bis zu EUR 1.926.005,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5.

#### Bedingtes Kapital 3 (2002)

Das mit der Ermächtigung vom 22. Mai 2002 geschaffene bedingte Kapital in Höhe von EUR 25.931.452,00 wurde durch den zeitlichen Auslauf der zu bedienenden Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bis zum 21. Mai 2007 gegenstandslos und wurde daher mit Zustimmung der Hauptversammlung am 22. Mai 2007 aufgehoben.

#### Bedingtes Kapital 4 (2002)

Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach einer auf der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 beschlossenen Reduzierung (auf EUR 3.134.560,00) sowie nach Ausübung von Bezugsrechten (644.336 Stück) um bis zu EUR 2.490.224,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeitern der Gesellschaft und Mitarbeitern verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002).

#### Bedingtes Kapital I 2007

Mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 35.875.598,00 bedingt erhöht. Das bedingte Kapital I 2007 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2012 einmalig oder mehrmals durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,-- mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis

zu 35.875.598 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 35.875.598,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

#### Bedingtes Kapital II 2007

Darüber hinaus ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.919.374,00 bedingt erhöht. Das bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Im Geschäftsjahr 2007 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats 759.100 Bezugsrechte an Bezugsberechtigte gewährt, die zum Bezug von 759.100 Stückaktien der AIXTRON AG berechtigten.

#### Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bis zum 21. November 2008 eigene Aktien im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 8.979.937,00 zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft erfolgen.

Sollte ein „Change of Control“-Tatbestand vorliegen, ist Wolfgang Breme, Mitglied des Vorstands, dazu berechtigt, das Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und sein Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Herr Breme hat dann Anspruch auf Zahlung einer Abfindung nach näherer Maßgabe seines Dienstvertrages mit der AIXTRON AG. Ein „Change of Control“-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten.

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen. Es bestehen darüber hinaus für diese Fälle keine weiteren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.

Aachen, im März 2008

**AIXTRON Aktiengesellschaft**

- Der Vorstand -